

Deutsche Uhrmacherschule.

Beginn des neuen Schuljahres.

Am 1. Mai beginnt das neue (achtzehnte) Schuljahr. Zum Zwecke einer möglichst zeitigen Feststellung der Schülerzahl wäre es erwünscht, wenn die Anmeldungen, am besten mit Zeugnissen begleitet, baldigst an den Direktor, Herrn L. Strasser, gelangten.

Diejenigen Herren Collegen, an welche Anfragen zu diesem Zwecke gerichtet werden, bitten wir, in dazu geeigneten Fällen unsere Schule empfehlen zu wollen.

Glashütte in Sachsen.

R. Lange,
Vorsitzender des Aufsichtsrathes der Deutschen
Uhrmacherschule.

Ehrengabe für Saunier.

Der Aufruf an die Deutschen Collegen in Nr. 4 des Allgem. Journals d. Uhrmacherkunst hat erfreulichen Wiederhall gefunden. Zunächst in Stuttgart, als dem Platze, nach welchem jetzt alles den Central-Verband Streifende gravitirt. Mit Wärme hat sich der Verbands-Vorstand der Sache angenommen und dem Grundsatz „bis dat qui cito dat“ huldigend, dem Worte die That auf dem Fusse folgen lassen. Im Vorstand des Vereins Berlin hat man sich einmüthig für Förderung der Bewegung erklärt und der im Laufe dieser Woche tagende Verein wird zweifellos einen der traditionellen Denkweise entsprechenden Beschluss fassen. In hochherziger Weise haben die Verlagsbuchhandlung Wilhelm Knapp in Halle a. S. und die Firma G. Boley in Esslingen je 100 Mk. zur Verfügung gestellt.

Ausserdem sind bei dem Unterzeichneten eingegangen von

Verein Stuttgart	20 Mk.
Coll. Chr. Lauxmann, Stuttgart	10 "
" A. Krauss-Hettenbach	10 "
" E. Kutter, Hof-Uhrmacher	10 "
" O. Kissling	2 "
" A. Baumgarten, Berlin	10 "
" Franz Laue (P. A. Laue), Berlin	10 "
" H. A. Markfeldt i. F.: Johs. Hartmann vorm. D. Névir, Berlin, Königl. Hof-Uhrmacher	20 "
" C. Benzien, Hof-Uhrmacher, Berlin	3 "
" A. Engelbrecht, Hof-Uhrmacher, Berlin	20 "
" W. Borchert, Prokurist, i. F.: Reiss & Co., Berlin	20 "

Die Herren Collegen und Freunde der Sache, welche sich der kleinen Mühe des Sammelns gern unterziehen werden, ersuche ich um gefälligst direkte Sendung an meine Adresse, Berlin W., Kanonierstr. 40. Ueber die eingegangenen Beträge wird fortwährend im Allgem. Journal Bericht erstattet werden.

Meine Voraussetzung, der Mitarbeit des gegenwärtigen Inhabers der Deutschen Uhrmacherzeitung, hat sich bewahrheitet; Zeugniß dafür, der in Nr. 4 desselben Blattes enthaltene Hinweis, ohne irgend eine vorhergegangene gemeinsame Besprechung.

In einer Lage, wie die gekennzeichnete, wo es gilt, einen um unser Fach so hoch verdienten Collegen Anerkennung und Dankbarkeit in Form einer Ehrengabe entgegenzubringen, kann es für uns keine kleinlichen Bedenken geben. Eines schickt sich nicht für Alle, aber den Deutschen Uhrmachern geziemt es, so zu handeln, wie wir im Begriffe stehen. Als eine That begrüßen wir es, da Moritz Grossmann uns Saunier's Lehrbuch ins Deutsche übertrug und sie hat zum Ruhm Grossmann's, den Werth von Saunier's Arbeiten voll erkannt zu haben, nicht zum Wenigsten beigetragen. Und wir sollten nicht dankbar des in hohem Alter noch unter uns weilenden Verfassers gedenken, ihm für die kurze Zeit seines irdischen Daseins noch die Stunden zu erheitern suchen, das wäre deutscher Art nicht ähnlich und darum halte ich fest an dem Glauben, dass Bedenklichkeiten an einzelnen Stellen dem erspriesslichen Ergebniss unseres Vorgehens keinen Eintrag thun werden.

A. Engelbrecht.

Berliner Gewerbe-Ausstellung 1896.

Vor einigen Tagen konnte man in einer Berliner Tageszeitung folgende Bekanntmachung lesen:

„Für die Gewerbe-Ausstellung wird in den kunstgewerblichen Werkstätten Berlins schon fleissig gearbeitet. So beabsichtigt die Uhrenfabrik von C. J. Nachfolger, Berlin, ihre Ausstellung derartig zu arrangiren, indem dieselbe ihre Spezialartikel „Wanduhren“ in der Weise ausstellt, dass jeder Styl durch ein mustergültiges Exemplar vertreten ist.“

Angesichts dieser wahrscheinlich nicht ohne besondere Absicht erfolgten Kundgebung darf wohl die Frage aufgeworfen werden: „Wer ist eigentlich ausstellungsberechtigt?“

Nach dem Programm können alle gewerblichen Erzeugnisse, welche entweder in Berlin und Umgebung selbst oder durch Berliner Firmen in eigenen auswärts belegenen Etablissements hergestellt wurden, zur Ausstellung gelangen.

Ausgeschlossen sind solche Fabrikate, die von Berliner Gewerbetreibenden im Auslande hergestellt sind, Gegenstände von besonderer Feuergefährlichkeit und solche, welche einen üblen Geruch verbreiten. Ferner aber auch die Vorführung von Handelswaaren, sofern dieselben nicht eigenes Fabrikat sind.

Auch Vereinigungen und Korporationen — es soll das noch erwähnt sein — deren Sitz oder Vorort Berlin ist, können gemeinsame (Kollektiv-) Ausstellungen aller ihrer Mitglieder (also auch solcher, die nicht in Berlin wohnen) zur Vorführung bringen. Weiterhin wird das Kunstgewerbe in einer in sich geschlossenen Abtheilung zur Vorführung gelangen und für die besten Erzeugnisse desselben ein Ehrensaal geschaffen werden.

Was ist nun eigenes Fabrikat und was ist Handelswaare?

Wenn auch nicht in allen, so dürfte doch in sehr vielen Fällen diese Frage befriedigend zu beantworten sein, insbesondere wird eine solche Beantwortung in Bezug auf unser Gewerbe keine besonderen Schwierigkeiten bieten.

Es ist selbstverständlich, dass zur Herstellung von kompletten Uhren oder Uhrgehäusen, ebenso wie bei vielen anderen Erzeugnissen eine Reihe von Mitarbeitern, wie Zeichner, Bildhauer, Modelleure, Tischler, Ciseleure u. s. w. unerlässlich sind. Und wir haben in der That Fabrikanten, wenn auch nicht in Berlin, welche innerhalb ihrer eigenen Werkstätte über Arbeitskräfte nach jeder Richtung hin verfügen. Wieder Andere fertigen in eigenen Werkstätten die Holzgehäuse und beziehen die anderweitig hergestellten und zur Ausschmückung der Uhr nothwendigen Theile, wie Beschläge etc. Dass diese beiden Kategorien die Bezeichnung „Fabrikant“ erhalten müssen, unterliegt gar keinem Zweifel.

Ebenso wenig aber Derjenige die Berechtigung besitzt, sich Fabrikant von kunstgewerblichen Uhren zu nennen, der nur die Beschläge dazu, und sei es auch fabrikmässig, herstellt, ebenso wenig, ja noch weniger Recht besitzt nach meiner Auffassung Derjenige, der Uhren von A bis Z, die Skizzen oder Entwürfe nicht ausgenommen, ausser Haus und in fremden Werkstätten anfertigt lässt. In solchen Fällen ist es nur nothwendig, den Auftrag finanziell entsprechend zu unterstützen und der Entwurf des hierfür bezahlten Architekten wird Uhr, nicht aber der Auftraggeber dadurch Fabrikant oder Erzeuger, sondern er bleibt entweder als Privatmann Auftraggeber oder als Wiederverkäufer dieses durchaus von fremden Kräften hergestellten Produktes nach wie vor „der Händler.“

Oder sollte etwa gar nur das Einsetzen der Werke, das Anschlagen der Verzierungen an die Gehäuse mit dem stolzen Worte „Fabrikation“, die Lokalitäten, in denen diese kaum nennenswerthe technische Arbeit erfolgt, mit dem noch stolzeren „Kunstgewerbliche Werkstätte“ bezeichnet werden dürfen? Ich glaube kaum.

Ich erfuhr nun, dass Firmen, auf die das zuletzt Gesagte durchaus zutrifft, beabsichtigen, derartig hergestellte Uhren als ihre Erzeugnisse, oder wie der beliebte Ausdruck sagt, als „Spezialartikel“ in der Abtheilung für Kunstgewerbe zur Ausstellung zu bringen. Was nach dem Ausstellungsprogramm in den gewerblichen Gruppen nicht gestattet ist, das sollte jetzt